# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

**Nr. 49** — **Ausgegeben Danzig, den 14. Oktober** — **1922**



**142**

## Verordnung
### zur Änderung der Postordnung.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 14 „Wertsendungen" ist im Absatz II die Zahl „500" durch „1000" zu ersetzen.
2. Im § 16 „Verschluß der Pakete und Wertsendungen" ist im Abs. I und II (zweimal) die Zahl „500" jedesmal durch „1000" zu ersetzen.
3. In der Überschrift des § 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Briefe mit Geldstücken und der Geldsendungen über mehr als 500 M" ist die Zahl „500" zu ersetzen durch „1000".
4. Im § 18 „Postaufträge" ist im Absatz I unter 1, ferner im zweiten Unterabsatz und im Absatz II unter 1 die Zahl „5000" jedesmal durch „30 000" zu ersetzen.
5. In demselben § (18) ist im Abs. IX im zweiten Satz hinter „Geldeinziehung" einzufügen: „über mehr als 10 000 M nach dem Ortsbestellbezirk und".
6. In demselben § (18) Abs. XI sind unter 1 in der achten Zeile des zweiten Unterabsatzes die Worte „Nach dem Landbestellbezirke" zu streichen.
7. Im § 19 „Nachnahmesendungen" ist im Abs. I statt „5000" zu setzen „30 000".
8. In demselben § (19) ist im zweiten Satz des Abs. V und im vorletzten Satze des Abs. VII, erster Unterabsatz, hinter „Nachnahmesendungen" einzufügen: „über mehr als 10 000 M nach dem Ortsbestellbezirk und".
9. a) Im § 21 „Postkreditbriefe" Abs. I Satz 1 wird gesetzt statt der Zahl „10 000" die Zahl „50 000";
   b) im § 21 Abs. III Satz 4 wird gesetzt statt der Zahl „3000" die Zahl „10 000";
   c) im § 21 Abs. III Satz 5 wird das Wort „Zwanzig" gestrichen;
   d) der § 21 Abs. VI erhält folgende Fassung:
   „VI. Es werden erhoben
      1. für die Einzahlung mit Zahlkarte die Gebühr nach dem Postscheckgesetz § 5 Ziffer 1.
      2. für jede Auszahlung eine Gebühr von 20 Pfenning für je 100 M, mindestens 1 Mark.

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 10. 1922).

Die Gebühr zu 1 ist bei Bestellung des Postkreditbriefs, die Gebühr zu 2 bei jeder Abhebung zu entrichten."

10. Im § 30 „Zeit der Einlieferung" ist im Abs. VIII die Zahl „500" zu ersetzen durch „1000".

11. Im § 36 „Bestellung" ist im Abs. I unter I a und b hinter „Briefsendungen" und „Pakete" jedesmal nachzutragen: „wenn der etwaige Nachnahmebetrag 10000 M nicht übersteigt";

unter 1 c die Zahl „5000" zu ersetzen durch „10000";

ferner ist der Wortlaut unter 1 d wie folgt zu ändern:

„auf Postaufträge zur Annahmeeinholung, Postprotestaufträge und auf Postaufträge zur Geldeinziehung bis 10000 Mark";

schließlich erhält der Wortlaut unter f desselben Absatzes nachstehende Fassung:

„auf Ablieferungsscheine, Paketkarten zu Wertsendungen und Benachrichtigungszettel zu Nachnahmesendungen und Postaufträgen, die nach a, b, c und d nicht bestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen."

12. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind" ist im Abs. IV, Abs. V und Abs. VII die Zahl „500" jedesmal zu ersetzen durch „1000".

Vorstehende Änderungen treten mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Danzig, den 5. Oktober 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

**Sahm.** **Förster.**

## 148 Bekanntmachung

## über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffarteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 4. Oktober 1921 (Gesetzblatt S. 160) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen gilt als Jahresarbeitsverdienst

für Jungmänner, Halbmänner, Jungen ein Betrag von mehr als 54000 bis 72000 Mark,

im übrigen ein Betrag von mehr als 72000 Mark.

§ 2.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Januar 1922 über den Jahresarbeitsverdienst der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (Staatsanzeiger 1922 S. 53) außer Kraft.

Danzig, den 22. September 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

**Sahm.** **Dr. Schwartz.**

**144** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz
## über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung. Vom 5. Oktober 1922.

Der Senat ist ermächtigt, im Falle des Bedarfs mit Zustimmung des Ausschusses für Soziale Angelegenheiten des Volkstags

1. die Grenzen für die Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung und die Höchstgrenzen für den Grundlohn in der Krankenversicherung,
2. die Geldbeträge in der Wochenhilfe und Wochenfürsorge,
3. die Geldbeträge im Sinne des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung und die Jahresarbeitsverdienste im Sinne des Gesetze über Zulagen in der Unfallversicherung,
4. das Maß der Unterstützung im Sinne der Gesetze über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung

zu ändern und die erforderlichen Übergangsvorschriften zu erlassen.

Danzig, den 5. Oktober 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**
**Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.**

**145** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz
## über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 5. Oktober 1922.

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536), wird wie folgt abgeändert:

I. Im § 3 Abs. 3 wird das Wort „Dreihundert" durch das Wort „Sechstausend" ersetzt.
II. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „Neunzig" durch das Wort „Eintausendachthundert" ersetzt.
III. Im § 4 Abs. 2 und Abs. 3 wird das Wort „Zweihundertsiebenzig" durch das Wort „Fünftausendvierhundert" ersetzt.
IV. Im § 14 wird das Wort „Sechzig" durch das Wort „Eintausendzweihundert" ersetzt.

Artikel 2.

Die Vorschriften des Art. 1 gelten für alle Unfälle, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignen werden. Die Vorschriften der Nr. IV des Art. 1 können auch auf frühere Unfälle angewendet werden.

Artikel 3.

Der Senat kann die Ausführungsbehörden ermächtigen, die Renten, welche aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignet haben, im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Rentenempfängers bis zu dem Höchstbetrage zu erhöhen, den der Berechtigte erhalten könnte, wenn der Unfall sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignet hätte.

Artikel 4.

Der Senat ist ermächtigt, im Falle des Bedarfs die Geldbeträge im Sinne dieses Gesetzes zu ändern.

Danzig, den 5. Oktober 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**
**Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.**

146 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz
## über Geldstrafen in der Reichsversicherungsordnung und im Versicherungsgesetz für Angestellte. Vom 5. Oktober 1922.

§ 1.

Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die in der Reichsversicherungsordnung oder im Versicherungsgesetz für Angestellte angedroht oder zugelassen sind und nicht unter § 1 Abs. 1 und § 3 des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsgebietes der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 7. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 175) fallen, wird auf das Zehnfache erhöht.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht, wenn als Strafe das Ein- und mehrfache eines bestimmten Geldbetrages angedroht oder zugelassen ist.

§ 2.

Im § 147 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung und im § 360 Satz 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte wird das Wort „dreihundert" durch das Wort „dreitausend" ersetzt.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Oktober 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

**Dr. Ziehm.** **Dr. Schwartz.**

147 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz
## über die erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit. Vom 13. September 1922.

§ 1.

Bei Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten wird die in dem Zeitabschnitt vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im deutschen aktiven Militär-, deutschen Reichs- oder deutschen unmittelbaren Staatsdienst verbrachte ruhegehaltsfähige Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate beträgt, anderthalbfach angerechnet. Unter den gleichen Voraussetzungen wird allen unmittelbaren Staatsbeamten auch die ruhegehaltsfähige Zeit anderthalbfach angerechnet, die sie im Dienst von jetzt — geteilt oder ungeteilt — zur Freien Stadt Danzig gehörigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden zurückgelegt haben, den Lehrpersonen, soweit sie unmittelbare Staatsbeamte sind, außerdem auch die im deutschen öffentlichen Schuldienst verbrachte ruhegehaltsfähige Zeit.

§ 2.

Soweit nach § 1 nicht schon eine vermehrte Anrechnung stattfinden muß, kann der Senat zu der von unmittelbaren Staatsbeamten als Beamte, Lehrer, Erzieher im deutschen Schuldienst, im Dienste einer deutschen Kirche, einer deutschen Gemeinde, eines deutschen Gemeindeverbandes, einer sonstigen deutschen öffentlichen Körperschaft oder einer deutschen Stiftungsanstalt verbrachten ruhegehaltsfähigen Zeit die Hälfte hinzurechnen, sofern diese Hinzurechnung auch beim Verbleiben in diesem Dienst hätte erfolgen müssen oder können.

§ 3.

Die erhöhte Anrechnung erstreckt sich nicht auf die ruhegehaltsfähige Zeit

1. des Bezuges von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand,
2. einer Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer,

3. einer Tätigkeit als Notar,
4. die in ein Kalenderjahr fällt, in dem der Versorgungsberechtigte als Kriegsteilnehmer den Anspruch auf Anrechnung eines Kriegsjahres erworben hat,
5. die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen doppelt anzurechnen ist.

Halbe Tage, die sich bei Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, werden nicht mitgezählt

§ 4.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind gehalten, für ihre Beamten entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1922 in Kraft.

Danzig, den 13. September 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**
**Sahm. Förster.**

**148** Volkstag und Senat haben das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

# Gesetz
# über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge.
## Vom 5. Oktober 1922.

### Abschnitt A.

Artikel I.

Die §§ 195 a bis 197, 199, 205 a bis 205 d der Reichsversicherungsordnung erhalten folgenden Wortlaut:

§ 195 a.

Weibliche Versicherte, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwagerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von zweihundertundfünfzig Mark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden fünfzig Mark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens sechs Mark täglich, für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig,
4. so lange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens acht Mark täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Neben dem Wochengelde für die Zeit nach der Entbindung wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

Wechselt die Wöchnerin während der Leistungen der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht.

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum satzungsmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

§ 195 b.

Die Satzung kann die Dauer des Wochengeldbezuges auf dreizehn Wochen, des Stillgeldbezugs bis auf sechsundzwanzig Wochen erweitern.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts das Wochengeld höher als das Krankengeld, und zwar bis zur Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns bemessen.

§ 195 c.

Der Vorstand der Krankenkasse kann, soweit keine Anordnung nach § 195 d getroffen ist, allgemein beschließen, bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach § 195 a Abs. 1 Nr. 2 auf einhundert Mark; findet keine Entbindung statt, so ist kein Beitrag zu zahlen.

Bei Ersatzforderungen der Kasse und gegen die Kasse gilt als Wert der Sachleistung nach Abs. 1 der Betrag von einhundertfünfzig Mark.

§ 195 d.

Wo nach Gesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß die Krankenkasse einen Teil des einmaligen Beitrages nach § 195 a Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von einhundertundfünfzig Mark an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen hat. Dieser Betrag muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat.

§ 196.

Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Kasse

1. an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewähren,
2. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abziehen.

Im Falle der Nr. 1 gilt § 186 entsprechend.

§ 197.

Ist die Wöchnerin während des letzten Jahres bei mehreren Krankenkassen, knappschaftlichen Krankenkassen oder Ersatzkassen versichert gewesen, so haben die anderen der leistungspflichtigen Kasse auf Verlangen die Leistungen aus den §§ 195 a, 195 c, 196 nach Verhältnis der Mitgliedzeit zu erstatten. Dabei gilt als Wert der Sachleistung nach § 195 a Abs. 1 Nr. 1 der Betrag von dreihundert Mark; der Senat kann im Falle eines Bedürfnisses diesen Betrag allgemein anderweit festsetzen.

Der Erstattungsanspruch ist nur bis zur Höhe des Anspruchs begründet, welcher der Wöchnerin gegen die erstattungspflichtige Kasse zugestanden hätte, wenn diese leistungspflichtig gewesen wäre.

§ 199.

Die Satzung kann Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate angehören, wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen zubilligen.

§ 205 a.

Wochenhilfe erhalten auch die Ehefrauen, sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben,
2. ihnen ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 195 a nicht zusteht und
3. die Versicherten im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen, wieweit von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 abzusehen ist.

Als Wochenhilfe werden die im § 195 a bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld vierundeinehalbe Mark und das Stillgeld acht Mark täglich.

Die Satzung kann den Betrag des Wochengeldes und des Stillgeldes je bis auf die Hälfte des Krankengeldes der Versicherten erhöhen.

Die Familienwochenhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb neun Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt. Bei Töchtern, Stief- und Pflegetöchtern ist Voraussetzung, daß sie mit dem Versicherten bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Wechseln die Versicherten während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht.

Die §§ 195 b Abs. 1, 195 c, 195 d, 196, 197, 199 gelten entsprechend. Sind mehrere Krankenkassen oder knappschaftliche Krankenkassen oder ist eine dieser Kassen mehrfach beteiligt, so ist die Wochenhilfe nur einmal zu gewähren. Unter mehreren Kassen steht der Wöchnerin die Wahl frei. Der Krankenkasse im Sinne dieser Vorschrift steht eine Ersatzkasse hinsichtlch der Mitglieder gleich, deren Rechte und Pflichten nach § 517 Abs. 1 ruhen oder die gemäß § 507 a den versicherungspflichtigen Mitgliedern gleich gestellt sind.

§ 205 b

Die Satzung kann zubilligen:

1. Krankenpflege an solche Familienangehörige der Versicherten, welche darauf nicht anderweinach diesem Gesetz Anspruch haben,
2. Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes eines Versicherten. Es kann für den Ehegatten bis auf zwei Drittel, für ein Kind bis auf die Hälfte des Mitgliedersterbegeldes bemessen werden und ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

§ 205 c.

Für den Uebergang von Schadenersatzansprüchen berechtigter Famlienmitglieder (§ 205 b) auf die Krankenkassen gilt § 1542 entsprechend.

§ 205 d.

Die Regelleistungen der Krankenkasse nach § 205 a Abs. 3 werden ihr durch den Staat zur Hälfte erstattet. Dabei gilt § 197 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Die Kasse hat die verauslagten Beträge dem Versicherungsamte nachzuweisen, dieses hat das Recht der Beanstandung; das Oberversicherungsamt entscheidet darüber endgültig. Soweit die Kassen auf Grund des § 205 c Ersatz für geleistete Familienwochenhilfe erhalten, hat der Staat Anspruch auf Anrechnung der Hälfte.

Das Nähere über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung bestimmt der Senat.

Die Kasse kann beantragen, daß ihr vom Staate auf die ihr zur Last fallenden Leistungen ein Vorschuß bis zu dem Betrage gewährt wird, den die Kasse im voraufgegangenen Monat für den Staat verauslagt hat. Der Vorschuß ist bei der nächsten Verrechnung der geleisteten Zahlungen auszugleichen.

Artikel II.

Im § 294 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird an Stelle „§ 205 Nr. 3" gesetzt „§ 205 b Nr. 2".

Artikel III.

Der § 370 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Zusatz:

Wird bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden ärztliche Behandlung erforderlich (§ 195 a Abs. 1 Nr. 1), so kann die Krankenkasse in den vorstehend bezeichneten Fällen der Wöchnerin statt der Sachleistung eine bare Beihilfe bis zum Betrage von dreihundert Mark gewähren. Der Senat kann im Falle eines Bedürfnisses diesen Betrag allgemein anderweit festsetzen.

Artikel IV.

Im § 372 Abs. 1. der Reichsversicherungsordnung ist hinter dem Worte „Erkrankten" einzufügen und „Wöchnerinnen".

Artikel V

Der § 500 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Die §§ 195 d, 197, 205 a, 205 c, 205 d, 211 bis 214, 219 bis 222, 224. 313, 313 a, 314 gelten entsprechend.

Artikel VI.

Im § 507 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung fällt Satz 2 weg.

Artikel VII.

Hinter dem § 507 der Reichsversicherungsordnung ist der folgende § 507 a neu einzufügen:

§ 507 a.

Soweit die Rechte und Pflichten versicherungspflichtiger Mitglieder einer Ersatzkasse nach § 517 ruhen, gelten für die Regelleistungen an Wochenhilfe, welche die Ersatzkasse diesen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen gewährt, die §§ 195 d, 197, 205 a, 205 c 205 d entsprechend.

Was wegen der Wochenhilfe für die im Abs. 1 genannten Mitglieder der Ersatzkassen gilt, gilt auch für diejenigen Mitglieder, welche beim Ausscheiden aus der Versicherungspflicht zur Weiterversicherung bei einer Krankenkasse (§§ 313, 313 a, 314, 500) berechtigt gewesen sein würden und seitdem der Ersatzkasse ununterbrochen angehört haben.

Artikel VIII.

§ 14 des Gesetzes, betreffend Wochenhilfe und Wochenfürsorge, vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzblt S. 1189) fällt weg.

## Abschnitt B.

Artikel 1.

Eine minderbemittelte Danzigerin, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und für die nach den Vorschriften über die Reichsversicherung oder über die Kriegswochenhilfe kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht, erhält aus den Mitteln des Staats eine Wochenfürsorge.

Artikel II.

Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin als minderbemittelt, wenn ihr und ihres Ehemannes steuerpflichtiges Gesamteinkommen oder sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von fünfzehntausend Mark nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren um fünfzehnhundert Mark.

Artikel III.

Als Wochenfürsorge wird gewährt:

1. ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird,
2. ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von zweihundertundfünfzig Mark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden fünfzig Mark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe von vierundeinehalbe Mark täglich für zehn Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen,
4. so lange die Wöchnerin das Kind stillt, ein Stillgeld in Höhe von acht Mark täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Artikel IV.

Wo nach Gesetz eine öffentlich-rechtliche Körperschaft den Hebammen die Gebühren auszahlt oder ein bestimmtes Mindesteinkommen gewährleistet, kann zugleich angeordnet werden, daß ein Teil des einmaligen Beitrages nach Artikel III Abs. 1 Nr. 2 bis zur Höhe von einhundertundfünfzig Mark an die Körperschaft statt an die Wöchnerin zu zahlen ist. Diese Gebühr muß der Wöchnerin auf die Gebühr angerechnet werden, die sie selbst für die Hebammenhilfe zu zahlen hat.

Artikel V.

Der Antrag auf Wochenfürsorge ist bei dem Versicherungsamte zu stellen. Dieses nimmt die nach den Artikeln I, II erforderlichen Feststellungen vor. Die Auszahlung geschieht auf Anweisung des Versicherungsamts durch die Allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt, und, wo eine solche Kasse nicht besteht, durch die Landkrankenkasse.

Artikel VI.

Gewährt eine Krankenkasse ihren Mitgliedern nach § 195 c der Reichsversicherungsordnung bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei, so gilt diese Bestimmung auch für die Wöchnerinnen, denen die Krankenkasse Wochenfürsorge leistet; in diesem Falle ermäßigt sich die bare Beihilfe an die Wöchnerin nach Artikel III Absatz 1 Nr. 2 auf einhundert Mark; findet keine Entbindung statt, so ist kein Beitrag zu zahlen.

Artikel VII.

Weigern sich die Ärzte der Krankenkasse, die Behandlung bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu den für die Mitglieder oder Familienangehörigen der Kasse geltenden Bedingungen zu übernehmen oder sich im Streitfall dem Spruche eines unter Mitwirkung von Unparteiischen zu gleichen Teilen mit Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen besetzten Schiedsamts oder Schiedsgerichts zu unterwerfen, so ermächtigt das Oberversicherungsamt die Krankenkasse auf Antrag, für die Wöchnerin statt dieser Sachleistung einen baren Betrag bis zu dreihundert Mark zu gewähren. Der Senat kann diesen Betrag allgemein anderweit festsetzen.

Artikel VIII.

Die Leistungen der Kasse werden ihr durch den Staat erstattet. Dabei gilt als Wert der Sachleistung nach Artikel VI der Betrag von einhundertundfünfzig Mark. Die Kosten der Sachleistung nach Artikel III Abs. 1 Nr. 1 sind der Kasse in der ihr nachweislich entstandenen Höhe zu ersetzen. Der Senat kann darüber nähere Bestimmungen erlassen, auch einen Pauschbetrag für diese Ersatzleistung festsetzen.

Artikel IX.

Die Kasse hat die verauslagten Beträge dem Versicherungsamte nachzuweisen, dieses hat das Recht der Beanstandung, das Oberversicherungsamt entscheidet darüber endgültig.

Das Nähere über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung bestimmt der Senat.

Die Kasse kann beantragen, daß ihr vom Staate auf die ihm zur Last fallenden Leistungen ein Vorschuß bis zu dem Betrage gewährt wird, den die Kasse im voraufgegangenen Monat für den Staat verauslagt hat. Der Vorschuß ist bei der nächsten Verrechnung der geleisteten Zahlungen auszugleichen.

Artikel X.

Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts im Falle des Art. V ist binnen einem Monat die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zulässig, es entscheidet endgültig.

Für die Leistungen und den Anspruch darauf gelten die §§ 118, 119, 210, 216, 217, 223, 224, 1531 bis 1533, 1538 bis 1540 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Die Steuerbehörden haben den Kassen und den Versicherungsbehörden auf Anfordern Auskünfte über die Verhältnisse der Wöchnerin oder ihres Ehemannes zu geben.

**Abschnitt C.**

Sobald die zur Durchführung der Vorschrift des § 195a Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Abschnitts A Art. 1 und der Vorschrift des Abschnitts B Art. III Abs. 2 Nr. 1 erforderliche Verständigung zwischen Ärzten und Krankenkassen erreicht ist, bestimmt der Senat den Zeitpunkt mit welchem die genannte Vorschrift in Kraft tritt. Bis dahin erhalten die zum Bezuge der Wochenhilfe und Wochenfürsorge berechtigten Personen außerdem eine Beihilfe bis zum Betrage von 300 M für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden.

Im übrigen tritt das Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Oktober 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

**Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.**

**149** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

## über Änderung der Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 5. Oktober 1922.

Artikel I.

Im § 47 Abs. 1 und im § 92 der Reichsversicherungsordnung wird das Wort „Männer" durch „Danziger Staatsangehörige" ersetzt.

Artikel II.

1. § 72 der Reichsversicheruugsordnung fällt weg.
2. § 73 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebermitgliedern, die Beisitzer aus den Versicherten von den Versichertenmitgliedern des Ausschusses der Versicherungsanstalt gewählt, zu deren Bezirke das Oberversicherungsamt gehört.

Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Senat erläßt die Wahlordnung".

Artikel III.

1. § 89 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die zwölf Arbeitgeber werden von den Arbeitgebermitgliedern, die zwölf Versicherten von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und in den entsprechenden Vertretungen der Sonderanstalten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Ausschußmitglieder, welche dem Gewerbe angehören, wählen je sieben Vertreter aus dem Bereiche der Gewerbe-Unfallversicherung und je einen Vertreter aus dem Bereiche der See-Unfallversicherung. Die der Landwirtschaft angehörenden Ausschußmitglieder wählen je vier nichtständige Mitglieder aus dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Das Reichsversicherungsamt setzt das Stimmenverhältnis der Wähler nach der Zahl der Versicherten fest und erläßt die Wahlordnung: es leitet die Wahl und veröffentlicht das Wahlergebnis".

2. §§ 88, 90, 91 der Reichsversicherungsordnung fallen weg.

Artikel IV.

1. § 858 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter der Versicherten werden von den Versichertenmitgliedern in den Aus-

schüssen der Versicherungsanstalten gewählt, in deren Bezirk die Genossenschaft oder die Sektion Mitglieder hat. Wahlberechtigt sind jedoch nur solche Ausschußmitglieder, welche dem Bereiche der Gewerbe-Unfallversicherung angehören. Sind die Ausschüsse mehrerer Versicherungsanstalten beteiligt, so kann das Reichsversicherungsamt das Stimmenverhältnis bestimmen. Es kann auch anordnen, daß Ausschüsse von Versicherungsanstalten, in deren Bezirke sich nur wenige und kleine Betriebe befinden, an der Wahl nicht zu beteiligen sind".

2. Der § 891 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Bei einer Versicherungsgenossenschaft werden die Vertreter der Versicherten von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt, auf deren Bezirk sich die Genossenschaft oder Sektion erstreckt; dabei gilt § 858 Abs. 1 Satz 2".

3. Der § 1030 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter der Versicherten werden von den Versichertenmitgliedern im Ausschuß der Versicherungsanstalt gewählt, auf deren Bezirk sich die Genossenschaft oder Sektion erstreckt. Wahlberechtigt sind jedoch nur solche Ausschußmitglieder, welche zu dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gehören; fehlte ein solches Mitglied, so steht den Versichertenmitgliedern des Ausschusses aus der gewerblichen Unfallversicherung das Wahlrecht zu".

Artikel V.

1. § 1351 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wieviel Mitglieder dem Gewerbe und wieviel der Landwirtschaft angehören müssen".

2. Hinter § 1351 der Reichsversicherungsordnung werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 1351 a.

Die Versichertenmitglieder des Ausschusses werden von den Personen gewählt, die für die Wahl der Versichertenvertreter bei den zum Bezirke der Versicherungsanstalt gehörigen Versicherungsämtern wahlberechtigt sind (§§ 42, 44). Die für die Wahl der Versichungsvertreter beim Versicherungsamte festgesetzte Stimmenzahl (§ 43) gilt auch für die Wahl der Versichertenmitglieder im Ausschuß.

§ 1351 b.

Die Arbeitgebermitglieder des Ausschusses aus dem Gewerbe werden von dem Vorstande der Vertrauensberufsgenossenschaft oder Vertrauensausführungsbehörde, die Arbeitgebermitglieder aus der Landwirtschaft von dem Vorstande der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gewählt. Wählbar sind nur Danziger Staatsangehörige.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die See-Berufsgenossenschaften und die Ausführungsbehörden bestimmen für die Versicherungsanstalt die Vertrauensberufsgenossenschaft oder Vertrauensausführungsbehörde. Kommt keine Übereinstimmung zustande, so bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere.

§ 1351 c.

Die Wahl geschieht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Wahlordnung erläßt der Senat.

3. § 1352 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die oberste Verwaltungsbehörde leitet die Wahl durch einen Beauftragten".

Artikel VI.

Im § 1359 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung tritt an die Stelle des Wortes „Versicherungsamt" das Wort „Oberversicherungsamt".

Artikel VII.

Die Wahlen zu den Versicherungsbehörden, zu den Vertretern der Versicherten für die Unfallverhütung und zu dem Ausschuß und Vorstand der Versicherungsanstalt sind, soweit sie nicht seit Beginn des Jahres 1920 vorgenommen sind, alsbald vorzunehmen oder zu erneuern.

Die Wahlzeit läuft mit der Vollziehung der im Jahre 1926 vorzunehmenden Neuwahlen ab. Dies gilt auch für solche seit Beginn des Jahres 1920 vorgenommene Wahlen.

Reicht die Zahl der gewählten Vertreter nicht mehr aus, so gelten für die Ergänzung die Vorschriften der § 50 Abs. 2, § 76 Satz 1, §§ 95, 1359 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Etwa fehlende Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung werden von der Aufsichtsbehörde berufen.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Oktober 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

**Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.**

**150** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz
## über eine siebente Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 4. Oktober 1922.

Artikel 1.

Der Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, zur Grundvergütung, zum Ortszuschlag und zu den Kinderbeihilfen der unmittelbaren Staatsbeamten (Anlage 5 Ziff. 1 des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 23. Dezember 1921 — Gesetzblatt S. 229 — ) wird vom 1. September 1922 ab bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz auf 437 v. H. erhöht.

Der **weitere** Ausgleichszuschlag und der **besondere** Ausgleichszuschlag (Frauenbeihilfe) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 2.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Mehreinnahmen aufgrund der dem Volkstag vorgelegten Gesetzentwürfe betreffend Regelung der Einkommen- sowie der Vermögenssteuer zu decken.

Danzig, den 4. Oktober 1922.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

**Sahm. Dr. Strunk.**

**151** **Druckfehlerberichtigung.**

Gesetzblatt 1922 Seite 439 Nr. 130. In der Überschrift muß es anstatt: „Vom 1. 6. 22“ heißen: „Vom 13. 9. 22.“ Ebenda Nr. 131. In der Überschrift muß es anstatt: „Vom 25. 9. 22“ heißen „Vom 26. 9. 22“.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.